

MUSTER zum Adaptieren auf den eigenen Betrieb**Stellenbeschreibung Fachfrau/ -mann Langzeitpflege und –betreuung mit eidgenössischem Fachausweis FA****1. Stellenbezeichnung**

Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA

Sämtliche weibliche Bezeichnungen gelten auch für männliche Personen und umgekehrt.

Kantonale Vorgaben

Gemäss den Weisungen des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons.....gehören zum Pflegefachpersonal.....

2. Stelleninhaber/in

(Vorname, Name)

3. Stellvertretung durch

(Funktion)

4. Ziel der Stelle

Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA gewährleistet im Rahmen ihrer Kompetenzen die bestmögliche bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern und unter Einbezug des sozialen Umfelds. Vor allem in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen bringt sie ihre vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten ein. Sie wirkt bei der Gestaltung des Pflegeprozesses aktiv und konstruktiv mit und bringt das erweiterte Fachwissen ein.

Sie arbeitet in allen Belangen entsprechend ihrer erworbenen Kompetenzen, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie betrieblicher Regelungen selbständig und eigenverantwortlich.

5. Unterstellungsverhältnisse**5.1 Vorgesetzte Stellen**

Geschäftsleitung, Leitung Pflege und Betreuung, Teamleitung

5.2 Unterstellte Personen / Profile

FaGe EFZ, FaBe EFZ, Krankenpflegerin FA SRK, Betagtenbetreuerin, Hauspflegerin, Assistentin Gesundheit und Soziales AGS, Pflegeassistentin, Pflegehelferin SRK, Lernende EFZ, Praktikantin

6. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen**6.1 Allgemein**

- Führt Pflegeverrichtungen und Betreuungsaufgaben entsprechend ihrer erworbenen Kompetenzen fach- und sachgerecht aus
- Kann im Tagdienst als Tageskoordinatorin eingesetzt werden, nicht aber die pflegefachliche Tagesverantwortung übernehmen
- Trägt im Nachtdienst vor Ort die Hauptverantwortung für eine adäquate pflegerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und entscheidet in pflegefachlichen Fragen darüber, den Pikettdienst einzuschalten
- Trägt durch ihr Verhalten zu einer teamorientierten, motivierenden Arbeitsatmosphäre bei

6.2 Fachaufgaben

- Wirkt bei der Gestaltung des Pflegeprozesses aktiv und konstruktiv mit und bringt das erweiterte Fachwissen ein
- Unterstützt die diplomierte Pflegefachperson bei der Festlegung der Ziele der Pflege und Betreuung sowie der Massnahmen, die für eine bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nötig sind
- Schlägt der diplomierten Pflegefachperson bei Bedarf Anpassungen der bestehenden Pflegeplanung vor
- Informiert die an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen über geplante pflegerische Interventionen
- Führt die Pflege und Betreuung gemäss bestehender Pflege- und Betreuungsplanung der Bewohnerinnen und Bewohner durch
- Gewährleistet eine bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung von Menschen in geriatrischen Situationen, von Menschen in gerontopsychiatrischen Situationen (insbesondere von Menschen mit Demenz), sowie von Menschen in palliativen Situationen bis hin zur Sterbebegleitung
- Bezieht das soziale Umfeld der Bewohnerinnen und Bewohner mit ein
- Kommuniziert situationsgerecht, empathisch respektvoll und wertschätzend mit Bewohnerinnen und Bewohnern, mit deren nahestehenden Bezugspersonen und im interprofessionellen Team
- Dokumentiert Massnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses und evaluiert diese bezüglich Wirksamkeit
- Fördert Kommunikations-, Beschäftigungs- und Aktivierungsmöglichkeiten bei den Bewohnenden
- Sorgt bei der Arztvisite für eine kompetente Begleitung. D.h. umfassende Information aus pflegerischer Sicht und korrekte Weitergabe, Dokumentation und Durchführung ärztlicher Verordnungen sind gewährleistet
- Instruiert und berät im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen Bewohnerinnen und Bewohner, deren nahestehenden Bezugspersonen und Mitarbeitende bei Fragen zur Pflege und Betreuung und trägt zur Lösungsfindung bei
- Ist mitverantwortlich für die Erfassung pflegerischer Massnahmen (Einstufung RAI, BESA, Plaisier)
- Ist um ihre fachliche Weiterbildung besorgt und setzt das erworbene Wissen kontinuierlich im Arbeitsalltag ein
- Pflegt einen sachgemässen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Umgang mit Materialien und Geräten
- Trägt Mitverantwortung für Hygiene, Sauberkeit und Ordnung auf der Abteilung / Einheit
- Ist mitverantwortlich für die Erledigung der administrativen Aufgaben

6.3 Führungs-und Organisationsaufgaben

- Übernimmt nach Plan im Tagdienst die Aufgabe der Tageskoordinatorin
- Setzt als Tageskoordinatorin die Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der aktuellen Pflegeplanung und gemäss deren Fähigkeiten (Skills) und Kompetenzen (Grade) ein
- Plant als Tageskoordinatorin bei kurzfristigen Veränderungen den Personaleinsatz wirksam um
- Überwacht als Tageskoordinatorin die fachliche und korrekte Ausführung der Aufgaben von Mitarbeitenden soweit die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen dies zulassen
- Stellt als Tageskoordinatorin die Qualität und die Dokumentation der geleisteten Arbeit im Bereich ihres Teams sicher
- Stimmt als Tageskoordinatorin Aufgaben der Pflege mit anderen Diensten ab (Hausdienst, Küche, Aktivierung, ärztlicher Bereich, Physio-, Ergotherapie, Seelsorge u.a.)

- Erkennt Konfliktpotential und reagiert angemessen und konstruktiv darauf
- Gewährleistet in der Nacht eine sichere Pflege und Betreuung und fordert bei Bedarf pflegefachliche und/oder ärztliche Unterstützung an
- Trägt Mitverantwortung für die korrekte Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden
- Trägt Mitverantwortung bei der Betreuung von Auszubildenden

6.4 Kompetenzen

- Organisiert ihren Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung interner Vorgaben und des Tagesablaufs selbständig
- Nutzt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zeitliche und materielle Ressourcen

7. Informationswesen

- Trägt Mitverantwortung für ein effizientes Rapportwesen
- Nimmt aktiv an Sitzungen teil
- Stellt Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung

8. Schweigepflicht

Die Stelleninhaberin darf betriebliche Interna sowie geheim zu haltende Tatsachen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der Bewohnenden und deren Angehörigen, nicht verwerthen oder anderen mitteilen. Sie ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Schweigepflicht gebunden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 StGB strafbar.

9. Sonstiges

- Gegebenenfalls Sonderaufgaben

Erstellt am

Ort, Datum

Leitung Pflege- und Betreuung

Stelleninhaber/Stelleninhaberin